

30.03.2021

PROTOKOLL

Datum:	30.03.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:35 Uhr
Ort:	Gemeindesaal, Eichhornstr. 4 – 5
Anwesende:	Daniel Eberlein, Annett Wolf, Matthias Höppe, Anja Kolbatz-Thiel, Annette Lehmann, Heiko Flieger, Jürgen Ostländer, Steffen Eberst, Dr. Claus Weßlau, Michael Rohde, Dirk König, Andreas Scholz, Manfred Schulze, Isabel Pöggel, Martin Sperling
Gäste:	Dombert Rechtsanwälte – Frau Dr. Schulte zu Sodingen Frau Wilke Frau Hinzpeter – Hauptamtsleiterin Frau Pichl – Kitasachbearbeiterin Frau Landgrabe - Kitasachbearbeiterin Frau Adaszewski – Protokollführerin

TOP 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung des Protokolls des GSA vom 09.02.2021

Herr Eberlein begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse fest. Das Protokoll der letzten Sitzung des GSA vom 09.02.2021 wird bestätigt.

TOP 2 – Vorstellung der neuen Kitasatzung einschließlich der Gebührentabellen durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert

Frau Dr. Schulte zu Sodingen und Frau Wilke, Rechtsanwältinnen der Kanzlei Dombert in Potsdam, beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit dem Kita- und Schulrecht.

Sie wurden mit den Fragen des Kitarechts seitens der Verwaltung betraut und beauftragt eine neue Satzung zu entwerfen. Der Gesetzgeber habe die Träger aufgefordert bis zum 01.08.2021 eine neue Satzung zu erlassen, die auf der geltenden Rechtslage beruht.

Frau Wilke erläutert die Beitragskalkulation.

Die Unterlagen haben alle Mitglieder vorab mit der Einladung zu der Sitzung erhalten.

Auf Nachfrage von Herrn König erklärt Frau Wilke, dass die Personalkosten insgesamt im Jahr 2019 zu Grunde gelegt und nach den in den einzelnen Altersbereichen beschäftigten Erziehern und Erzieherinnen umgelegt wurden.

Herr König sagt, man könnte eine Berechnung durchführen, um den tatsächlich pro Stunde Betreuungszeit angefallenen Betrag zu erhalten und diesen dann heranzusetzen.

30.03.2021

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass man als Träger nicht verpflichtet sei eine stundengenaue Abrechnung zu machen. Man müsse die durchschnittlichen Platzkosten errechnen, so gebe es das Gesetz vor. Im Jahresschnitt gebe es auch Wechsel von Betreuungszeiten, was in der Kalkulation über die Personalschlüssel und die Umlage abgebildet wurde. Sie bietet an, dass sich Herr König gern die Berechnungsunterlagen in der Verwaltung anschauen könne. Er könne gern seine Fragen schriftlich formulieren.

Herr Ostländer gibt zu bedenken, dass die Gemeinde im Jahr 2020 und 2021 eine deutlich höhere Anzahl von Kindern habe und demzufolge auch mehr Personal benötigt werde. Er erkundigt sich, ob das in der Kalkulation enthalten ist oder angeglichen werden muss.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen erklärt, dass ein Sicherheitszuschlag mit eingerechnet wurde. Eine Kalkulation könne nur aufgrund eines abgeschlossenen HH-Jahres gemacht werden. Aus dem Jahr 2019 hatten sie alle Zahlen zur Verfügung. In die Zukunft hinein können sie die Kinderzahlen nicht perspektivisch abbilden, da ihnen diese nicht vorliegen. Durch die Zuschläge haben sie das, was gesetzlich erlaubt ist, mit aufgenommen. Eine neue Satzung werde die Gemeinde nicht davon befreien in 3-4 Jahren zu prüfen, wie sich die Lage verändert hat. Man könne in der Bedarfsplanung schauen, wisse jedoch nicht, ob die Kinder alle tatsächlich hier betreut werden. Diese Parameter seien zu unsicher, um sie in die jetzige Kalkulation mit einzubeziehen. Sie weist darauf hin, dass es sich um eine Kalkulation und nicht um eine 100%ige Berechnung handele.

Herr Eberlein möchte wissen, ob man den Maximalbetrag heruntersetzen kann und ob ein Restbetrag für die Betreuung übrig bleibt, den die Gemeinde aus ihrem Haushalt stemmen muss.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass man den Betrag von 294 € heruntersetzen kann. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde dann mehr zuschießt. Es gebe rund 85 % Personalkostenzuschüsse vom Landkreis und 15 % müssen durch Elternbeiträge und Eigenleistung der Gemeinde finanziert werden.

Frau Wilke erklärt bezüglich des Geschwisterbonus, dass der Gesetzgeber vorgebe, dass Mehrkindfamilien zu berücksichtigen seien. Je mehr Kinder eine Familie hat, desto weniger Elternbeiträge sollen sie pro Kind zahlen. Der Kommune stehe frei, wie sie die Geschwisterkindregelung ausgestaltet. Es gebe in der Rechtsprechung die Vorgabe, dass es unzulässig sei, dass man nur zwischen einem Kind und vielen Kindern unterscheidet. Sie stellt 2 Varianten vor - 1. Abschlag in 10%-Schritten, 2. Abschlag in 20 %-Schritten.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen erklärt, dass die Anzahl der Kinder in der Familie, die unterhaltsberechtig sind gilt, auch wenn das 2. (oder 3.,4.,...) Kind beispielsweise noch nicht betreut wird oder in die Schule geht. Der Beitrag verringere sich für jedes betreute Kind.

30.03.2021

Herr Dr. Weßlau möchte wissen, wer auf die 10 % und 20 % gekommen ist.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass sich eine Reduzierung des Beitrages bei Mehrkindfamilien bemerkbar machen müsse. In welcher Art und Weise und Höhe könne die Kommune selbst festlegen. Die prozentuale Reduzierung sei ein Vorschlag der Kanzlei. Frau Wilke ergänzt, dass die 10 % aus der bisherigen Satzung kommen und 20 % die Empfehlungen seien, die seitens des Ministeriums gemacht werden.

Herr Scholz erkundigt sich, ob berechnet wurde, was die eine oder andere Variante in Summe auf der Basis des Jahres 2019 für die Kommune bedeuten würde.

Diese Frage kann seitens der Kanzlei nicht beantwortet werden.

Herr Ostländer macht darauf aufmerksam, dass die Personalkosten im Jahr 2020 bereits über 5 Mio. € lagen. Er möchte von der Verwaltung wissen, wie viele Familien das sind, in denen es mind. 2 Kinder gibt.

Frau Hinzpeter sagt, dass sich diese Frage nicht so einfach beantworten lasse, da jede einzelne Akte dazu geprüft werden müsse. Sie werden die Anfrage mitnehmen und im HA oder in der GV beantworten.

Auf die Frage, wie viele Eltern in die höheren Kategorien mit einem Einkommen ab 51.000 € fallen, antwortet Frau Pichl, dass die Eltern, die derzeit nach der jetzigen Satzung den Höchstbeitrag zahlen, zum Überwiegenden Teil kein detailliertes Einkommen angegeben haben. Diese Eltern haben selbst eingeschätzt, dass sie in der Gruppe sind, so dass sie kein Einkommen darlegen mussten.

Da es zukünftig mehr Abzugsbeträge geben wird, die man bei den Eltern noch nicht kenne und kein Kindergeld mehr als Einkommen angerechnet wird, könne man keine Vergleichsrechnung durchführen. Wenn die neue Satzung gilt, werden die Eltern aufgefordert ihr Einkommen nach den Bedingungen der neuen Satzung in der Verwaltung einzureichen. Erst dann sei man in der Lage etwas auszurechnen.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen stellt den Satzungstext vor.

Sie sagt, alles, was im Satzungstext gelb markiert ist, sei noch offen und müsse entschieden werden.

Herr Ostländer denkt, die Betreuungszeit müsse in der Satzung festgehalten werden. Er möchte wissen, wie man auf den Betrag von 25 € je angefangene Stunde kommt, wenn man die Betreuungszeit nicht einhält.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass die Öffnungszeiten in der Betriebserlaubnis manifestiert seien und im Betreuungsvertrag geregelt werden.

In der Satzung wird nur der Betreuungsumfang, unabhängig von der Zeit, festgelegt. Nach dem Betreuungsumfang bemesse sich der Elternbeitrag.

Die Gebühr von 25 € soll die Eltern disziplinieren, die Betreuungszeiten einzuhalten.

Herr Ostländer erkundigt sich nach einer Möglichkeit der Formulierung, dass bei dauerndem Überzug der Betreuungszeit der Betreuungsanspruch eingeschränkt wird.

30.03.2021

Frau Wilke rät von der Festsetzung der Öffnungszeiten in der Satzung ab, da man bei Änderungen der Öffnungszeiten, die Satzung ändern müsse.

Frau Hinzpeter ergänzt, dass die Öffnungszeiten jeder Einrichtung in der Betriebserlaubnis festgelegt seien. Für das Kinderdorf seien diese von 6:00 - 18:30 Uhr und in der Waldkita von 6:00 - 18:00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit haben die Eltern die Möglichkeit, nach abgeschlossenem Betreuungsvertrag, diese Zeiten zu nutzen. Die Sanktionen wurden mit eingebaut, da sie auch in der alten Satzung fixiert waren.

Es gebe wenig schlechte Erfahrungen mit den Eltern und oft regele es sich bereits innerhalb der Einrichtung, indem die Leitung der Einrichtung mit den Eltern Kontakt aufnimmt und sie auf ihre Betreuungszeit hinweist.

Herr Rohde merkt an, dass man die Hausaufgabenbetreuung wieder mit reinnehmen sollte, da diese seiner Erkenntnis nach, dringend benötigt werde.

Frau Pichl erklärt, dass sich die Eltern in der Vergangenheit immer für die Hortbetreuung entschieden haben. Die Eltern wollten, dass die Kinder spielen und Hausaufgaben machen und nicht ausschließlich Hausaufgaben machen.

Als neues Angebot werde die 2 Stunden-Betreuung mit aufgenommen.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen fügt hinzu, dass man wählen könne, ob das Kind im Hort seine Hausaufgaben machen soll oder nicht. Die Überlegung war, die separate Hausaufgabenbetreuung rauszunehmen, da sie sowieso im Angebot enthalten ist.

Herr Scholz weist darauf hin, dass im §6 Abs. 9 auf einen im Absatz 6 genannten Zeitpunkt hingewiesen wird, der jedoch in dem Absatz 6 nicht genannt wird.

Er erkundigt sich, ob man in der Satzung eine automatische Befristung für die Betreuung ortsfremder Kinder einbauen könne, da die Plätze evtl. einmal für Kinder der Gemeinde Bestensee benötigt werden.

Weiterhin sagt er, dass man im §7 Abs. 7 bezüglich der Überziehung der Betreuungszeiten, „erheblich“ und „wiederholt“ genauer definieren sollte.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen erklärt, dass man gebunden wäre, wenn man die Überziehung genauer definiert. So sei man ergebnisoffener und könne das für sich auslegen. Zur Befristung der Verträge ortsfremder Kinder erklärt sie, dass man das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (SGB 8 § 5) berücksichtigen müsse. Sie werde es mitnehmen und prüfen, denkt jedoch, dass es schwierig sein wird, das einzubauen.

Frau Wolf erkundigt sich, ob es möglich wäre eine Härtefall-Regelung einzubauen, so dass man Eltern, die ihren Antrag später gestellt haben, aus bestimmten Gründen vorzieht und eine Ermessensentscheidung trifft.

Frau Wilke erklärt, dass das Problem bei solchen Regelungen ist, dass der Rechtsanspruch besteht, egal ob die Eltern berufstätig sind oder nicht.

Im Zweifel würde es ein, aus Sicht der Eltern, erfolgreiches Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren oder auch Schadensersatzverfahren nach sich ziehen.

Die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung würde an dem Rechtsanspruch, der für alle Kinder gleich besteht, scheitern. Sie empfiehlt es nicht.

30.03.2021

Herr Eberlein erkundigt sich, warum in der neuen Satzung nicht mehr geregelt ist, dass man der Verwaltung eine Kita-Tauglichkeitsbescheinigung vom Kinderarzt vorlegen muss.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass dies im Betreuungsvertrag geregelt sei.

Herr Eberlein fasst zusammen, dass die Verwaltung sowie die Kanzlei Dombert ihre Aufgaben bekommen haben und sich nun die Ausschüsse dazu verständigen müssen, welche Variante der Geschwisterregelung in Anspruch genommen werden soll. Aus Sicht des Sozialausschusses sagt er, dass es für die Familien verträglicher sei, wenn man die 20%tige Variante nehme. Aus finanzieller Sicht denkt er, würde das eventuell ein Loch, in den jetzt schon stark belasteten Haushalt, einreißen.

Er erkundigt sich nach den Meinungen der anwesenden Ausschussmitglieder.

Auf Anfrage von Herrn Ostländer wird die Sitzung, zur Beratung, für 5 Minuten unterbrochen.

Nach der Beratungspause sagt Herr Ostländer, dass der Finanzausschuss in dieser Sitzung keine Entscheidung treffen werde. Sie seien gern bereit noch einen Finanzausschuss zu diesem Thema zu machen, sobald die fehlenden Zahlen vorliegen. Auch im Ortsbeirat werde diesbezüglich am heutigen Tage keine Entscheidung getroffen.

Nach Abstimmung des Gesundheits- und Sozialausschusses steht fest, dass dieser auch in der heutigen Sitzung nicht über die Satzung sowie der Geschwisterregelung abstimmen werde. Herr Eberlein sagt, es müsse eine weitere Sitzung einberufen werden, um mit den konkreten Zahlen darüber befinden zu können.

Er schlägt vor, sich mit Herrn Ostländer und der Verwaltung zusammzusetzen und einen Termin in der Zukunft zu avisieren, der ein Stück weiter voraus ist, da die Erarbeitung der notwendigen Zahlen viel Zeit in Anspruch nehmen wird, denkt er.

Frau Hinzpeter versteht, dass der Finanzausschuss weiteres Zahlenmaterial benötigt, jedoch könne die Verwaltung diese Zahlen nicht erbringen, da die Angaben von den Eltern nicht vorliegen. Es bestehe nach der neuen Satzung eine neue Berechnungsgrundlage. Die Anzahl der Haushalte mit der Anzahl der Kinder könne zugearbeitet werden, jedoch könne keine Beitragsberechnung vorgezogen werden.

Herr Ostländer hätte erwartet, dass die Zahlen in dieser Sitzung vorliegen. Er hätte gern gewusst, wie viele Familien es mit wie vielen Kindern betrifft.

Er halte es nicht für erforderlich, dass man als FA noch einmal zusammenkommt, da er nur ein empfehlender Ausschuss ist. Der HA und die GV müsse dies entscheiden.

Er rät dringend an, dass die in dem nächsten Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung vorgelegten Zahlen eine Entscheidung möglich machen.

30.03.2021

Herr Scholz merkt an, dass die neue Satzung Auswirkungen auf den Haushalt 2021 und 2022 haben wird. Er fragt sich, wie der Kämmerer ohne Zahlen einen Haushalt aufstellen kann. Die benötigten Zahlen zur Aufstellung des Haushaltes würden weiterhelfen. Er plädiert für die 10%-tige Variante, da sich durch die neuen Berechnungsgrundlagen das anzurechnende Einkommen minimiere und somit eine finanzielle Entlastung für die betroffenen Eltern bedeutet.

Herr Flieger sagt, jeder Gemeindevertreter sollte sich die Frage stellen, ob man die 10%-tige Variante wählt und nach der Auswertung des Kämmerers im nächsten Jahr ggf. aufgrund zu hoher Kapitalkosten die Satzung ändert. Es wäre hilfreich, wenn die Verwaltung Zahlen vorlegen kann, wie viele Familien es mit wie vielen Kindern betrifft.

Herr Eberlein sagt abschließend, dass die Hausaufgabe der Verwaltung ist, darzustellen, was die Differenz zwischen den 10% und 20 % ist und was die 20 % mehr für den Haushalt ausmachen.

Die Ausschüsse haben darüber befunden, dass sie aufgrund der mangelnden Daten heute nicht über die Satzung befinden können. Die Verwaltung könne die Satzung auch ohne Empfehlung der Ausschüsse dem HA und der GV vorlegen.

Er hofft, dass die offenen Fragen im HA, spätestens vor der GV geklärt werden können. Die wichtigste Antwort wäre, die Differenz zwischen den 10 % und 20 %, um anhand einer valide Zahl darüber befinden zu können.

Frau Hinzpeter sagt, die Verwaltung werde sich noch einmal damit auseinandersetzen und für den Hauptausschuss eine prognostizierte Überschlagsrechnung vorstellen.

TOP 3 – Einwohnerfragestunde

Ein Bürger merkt an, dass in der alten Satzung bestimmte Berechnungsgrundlagen schwammig formuliert seien. Er wisse von vielen Eltern, dass Zuschläge und Sonderzahlungen von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter sehr unterschiedlich entschieden werden.

Bei dem einen werden, seines Wissens nach, Weihnachtsgeld und Sonder-/ Nachtzuschläge berechnet, bei anderen nicht.

Man sollte dies so formulieren, dass vor allem auch die Eltern mehr Klarheit haben.

Herr Eberlein denkt, die die Verwaltung werde das im Einzelfall prüfen.

Spätestens mit der neuen Satzung müsse sowieso alles komplett neu berechnet werden. Er hofft, dass man dann auch eine Gleichheit in der Berechnung findet.

TOP 4 – Sonstiges

- keine Anmerkungen -

Protokoll der öffentlichen Sitzung
Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Jugend, Kultur und Sport,
Finanzausschuss und Ortsbeirat Pätz

30.03.2021

Die öffentliche Sitzung wird um 21:35 Uhr beendet.
Es findet kein nichtöffentlicher Sitzungsteil statt.
Das Protokoll führte Frau Adaszewski.



Daniel Eberlein
Ausschussvorsitzender

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Platzkostenberechnung